

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-1012
erstellt am: 30.05.2008

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in: Frau Petra Pohl
Aktenzeichen: I-5/1 F ph - 941.05

Übernahme einer Bürgschaft für den Verein Drachenschule Odenwald e. V., Wald-Michelbach

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	09.06.2008	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	11.06.2008	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	13.06.2008	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	16.06.2008	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag bestätigt das originäre Interesse des Kreises und ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Betrieb der Drachenschule Odenwald in Wald-Michelbach. Er beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft mit nachrangiger Inanspruchnahme in Höhe von 55.000 € zugunsten des Vereins Drachenschule Odenwald e.V., Wald-Michelbach, für das von der GLS Gemeinschaftsbank eG Stuttgart gewährte Darlehen in Höhe von 100.000 €. Die Bürgschaftsübernahme erfolgt unter den Voraussetzungen, dass hiermit nur ein übliches Risiko verbunden ist und eine Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt erteilt wird."

Erläuterung:

Der Verein Drachenschule Odenwald e. V., hat für den Betrieb der Drachenschule Odenwald, einer freien Grundschule mit Eingangs- und Förderstufe (Ersatzschule) in Wald-Michelbach, eine Bürgschaft des Kreises in Höhe von 70.000 € beantragt. Die Bürgschaft wird bis zur Förderung der Schule durch staatliche Zuschüsse nach Ablauf des dritten Schuljahres benötigt, um den Betrieb der Schule zu finanzieren.

Eine Genehmigung der Schule durch das Staatliche Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis wurde am 19.09.2007 erteilt. Die Schule wurde zum Schuljahr 2007/2008 eröffnet. Nach Angaben der Antragsteller besuchen derzeit 18 Kinder im Alter von 5 - 9 Jahren die Schule, laut Konzeption ist langfristig eine Schülerzahl von insgesamt 40 - 50 in altersgemischten Gruppen anvisiert.

Bis zur öffentlichen Förderung ist eine Finanzierung des Projekts über Elternbeiträge, Elterneinlagen, Vereinsbeiträge, Leih- und Schenkungsgemeinschaften, Spenden, evtl. Zuschüsse von öffentlichen oder privaten Fördereinrichtungen und über Kredite, die durch Bürgschaften gesichert sind, vorgesehen. Der Verein hat mit der GLS Gemeinschaftsbank eG Stuttgart einen Darlehensvertrag über 100.000 € abgeschlossen. Die Gemeinde Wald-Michelbach hat eine Bürgschaft in Höhe von 25.000 € gewährt. Auch durch Eltern wurden Bürgschaften übernommen. Für einen Betrag von 70.000 € wird eine Bürgschaft des Kreises angestrebt.

Der Kreis darf gemäß § 52 HKO i. V. m. § 114 k Abs. 2 HGO Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen. Nach dem Kommentar zu § 114 k Abs. 2 i. V. m. § 104 HGO kann grundsätzlich vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Bürgschaftsübernahme ausgegangen werden, wenn ein Dritter an Stelle der Gemeinde für die Einwohner erforderliche wirtschaftliche, soziale, sportliche oder kulturelle öffentliche Einrichtungen bereitstellt. Dies ist jedoch im Falle der Drachenschule nicht gegeben, da der Kreis seine Aufgabe nach § 144 Hessisches Schulgesetz (HSchG) selbst wahrnimmt, in dem er dort mehrere Schulen mit verschiedenen Schulformen vorhält (Grundschule Adam-Karrillon-Schule mit Abteilung für Lernhilfe, Haupt- und Realschule Eugen-Bachmann-Schule, Überwald-Gymnasium und Grundschule Unter-Schönmattenweg).

Nach dem Kommentar kann, soweit ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmungen, die nicht an Stelle der Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände durchaus die Situation gegeben sein, dass die Gemeinde Bürgschaften oder sonstige Sicherheiten übernimmt. Hierbei wird jedoch davon ausgegangen, dass ein originäres Interesse der Gemeinde im Rahmen der von ihr selbst vorgenommenen Aufgabenerfüllung vorliegt.

Falls dies als gegeben angesehen wird und eine Bürgschaft gewährt werden soll, so darf diese unter dem Gesichtspunkt der Risikominimierung grundsätzlich nur als Ausfallbürgschaft übernommen werden. Mit ihr darf nur ein normales und übliches Risiko einhergehen. Der Schuldner der verbürgten Forderung muss nach seinen wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen in der Lage und bereit sein, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus muss ein Sicherheitsbedürfnis des Gläubigers bestehen. Diese Aspekte können erst nach Vorliegen eines Finanzierungskonzepts geprüft werden.

Bei einer Bürgschaftsübernahme ist auch EU-Recht zu beachten. Um eine Notifizierung zu vermeiden, darf die Bürgschaft höchstens 80 % des Kreditbetrages (alle öffentliche Bürgschaften für das Projekt) betragen, die Laufzeit muss begrenzt und eine Bürgschaftsgebühr erhoben werden. Aufgrund dieser Regelung erhebt der Kreis für neu übernommene Bürgschaften eine jährliche Gebühr von 0,3 % des Bürgschaftsbetrags.

Die Entscheidung über die Bürgschaftsübernahme obliegt im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit gemäß § 30 Nr. 12 HKO dem Kreistag. Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 114 k Abs. 2 HGO erforderlich. Bei der Prüfung wird ein strenger Maßstab angelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft:
Belastung des Kreishaushalts bis zu 55.000 €